Personalvorsorge Priora

Geschäfts- und Organisationsreglement

Ausgabe 2019

Inhaltsverzeichnis

Gestützt auf die Stiftungsurkunde erlässt der Stiftungsrat folgendes Geschäfts- und Organisationsreglement.

In	nait			
I.	Α	LLG	EMEINES	. 4
	Art.	1	Grundlage und Zweck	. 4
	Art.	2	Generalklausel	. 4
	Art.	3	Ausstand	. 4
	Art.	4	Schweigepflicht	. 4
	Art.	5	Organe	. 4
A		STI	FTUNGSRAT	. 5
	Art.	6	Zusammensetzung	. 5
	Art.	7	Amtsdauer	. 5
	Art.	8	Konstituierung und Zeichnungsberechtigung	. 5
	Art.	9	Stiftungsratssitzung	. 5
	Art.	10 V	/orsitz	. 5
	Art.	12 E	Beschlussfassung	. 6
	Art.	13 F	Protokoll und Zirkularbeschlüsse	. 6
	Art.	14 A	oufgaben und Kompetenzen	. 6
В.		DEF	R GESCHÄFTSFÜHRER	. 7
	Art.	15 V	Vahl	. 7
	Art.	16 A	ufgaben und Kompetenzen	. 7
С		VOF	RSORGEKOMMISSION	. 8
	Art.	17 Z	Zusammensetzung	. 8
	Art.	18 V	Vahlen der Arbeitnehmervertreter	. 8
	Art.	19 A	mtsdauer	. 8
	Art.	20 E	Bestimmung der Arbeitgebervertreter	. 9
	Art.	21 S	Sitzungen der Vorsorgekommission	. 9
	Art.	22V	orsitz	. 9
	Art.	23	Einberufungsrecht	. 9
	Art.	24B	eschlussfassung	. 9
	Art.	25 F	Protokoll und Zirkularbeschlüsse	. 9
	Art.	26 A	ufgaben und Kompetenzen	10
D		DIE	REVISIONSSTELLE	10
	Art.	27 N	Mandat	10
	Art.	28 V	Vahl	10
F		EXE	PERTE FÜR BERUFLICHE VORSORGE	11

Art. 29 Mandat	11
Art.30 Wahl	11
F. EINZELNE BESTIMMUNGEN	11
Art. 31 Jahresrechnung	11
Art. 32 Entschädigung	11
	11

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Grundlage und Zweck

Der Stiftungsrat ist laut Art. 2.2 der Stiftungsurkunde der Personalvorsorge Priora (nachstehend Stiftung genannt) vom 1. Januar 2019 ermächtigt, die Organisation und Verwaltung der Stiftung zu regeln.

Das Geschäfts- und Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt die Berichterstattung. Zur besseren Lesbarkeit wird lediglich die männliche Form (Arbeitnehmervertreter, Präsident etc.) verwendet.

Art. 2 Generalklausel

Verantwortliches Organ im Sinne von Art. 33 BVV 2 in Verbindung mit Art. 51 und 51a BVG ist der Stiftungsrat. Aufgaben fallen in den Zuständigkeitsbereich des Stiftungsrates, sofern das Geschäfts- und Organisationsreglement nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

Art. 3 Ausstand

Mitglieder des Stiftungsrates und die Geschäftsführung haben für Geschäfte, in welchen sie persönliche Interessen verfolgen, unaufgefordert in den Ausstand zu treten.

Art. 4 Schweigepflicht

Die Mitglieder des Stiftungsrates und alle mit der Verwaltung der Stiftung betrauten Personen unterliegen gemäss Art. 86 BVG hinsichtlich der ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Versicherten, der angeschlossenen Unternehmungen und der Stiftung der Schweigepflicht. Die Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit weiter.

II. ORGANISATION

Art. 5 Organe

Die Stiftung ist wie folgt organisiert:

- Stiftungsrat
- Geschäftsführer
- Revisionsstelle
- Experte für berufliche Vorsorge

A. STIFTUNGSRAT

Art. 6 Zusammensetzung

Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, welche je zur Hälfte durch die Arbeitnehmer gewählt und durch die Arbeitgeber bestimmt werden (Art. 5 Abs. 1 der Stiftungsurkunde). Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.

Wird das Präsidium von einem Arbeitgebervertreter bekleidet, so fällt das Vizepräsidium an einen Arbeitnehmervertreter und umgekehrt.

Die Arbeitnehmervertreter werden von den Arbeitnehmern aus ihrem Kreis gewählt. Die Einzelheiten über die Wahl der Arbeitnehmervertreter werden in einem speziellen Wahlreglement festgelegt.

Der Stiftungsrat erlässt das Wahlreglement. Der Stiftungsrat kann Beisitzer bestimmen, die eine Beratungsfunktion haben und nicht stimmberechtigt sind.

Art. 7 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Kalenderjahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder, welche mit der Stifterfirma oder einer angeschlossenen Unternehmung in einem Arbeitsverhältnis stehen, scheiden mit dessen Auflösung aus dem Stiftungsrat aus. Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Art. 8 Konstituierung und Zeichnungsberechtigung

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten. Die Zeichnungsberechtigten führen Kollektivunterschrift zu zweien.

Art. 9 Stiftungsratssitzung

Der Stiftungsrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, ordentlicherweise mindestens einmal jährlich zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung. Die Sitzungen des Stiftungsrats werden durch den Präsidenten mindestens fünf Arbeitstage im Voraus durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder unter gleichzeitiger Angabe der Traktanden einberufen.

Mit Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats kann auf diese Frist verzichtet werden.

Art. 10 Vorsitz

Der Präsident führt den Vorsitz, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.

Art. 11 Einberufungsrecht

Eine ausserordentliche Sitzung des Stiftungsrates kann jederzeit unter Angabe der gewünschten Traktanden einberufen werden, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates dies verlangen.

Art. 12 Beschlussfassung

Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der vertretenden Stimmen.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Mehrheitspartei muss aus mindestens einem Arbeitgeber- und einem Arbeitnehmervertreter zusammengesetzt sein. Stimmengleichheit bedeutet Rückweisung und Neubeurteilung der Vorlage.

Art. 13 Protokoll und Zirkularbeschlüsse

Über die Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu erstellen.

Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied des Stiftungsrates eine mündliche Beratung verlangt. Zu ihrer Gültigkeit ist die Zustimmung von mindestens fünf Mitgliedern des Stiftungsrates notwendig. Zirkularbeschlüsse sind ins Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen

Der Stiftungsrat leitet die Geschäfte der Stiftung nach den Vorschriften des Gesetzes, den Bestimmungen der Stiftungsurkunde, des Reglements und den Weisungen der Aufsichtsbehörde nach pflichtgemässem Ermessen.

Er nimmt die folgenden, unübertragbaren Aufgaben wahr (Art. 51a BVG):

- a) Festlegung des Finanzierungssystems;
- b) Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel;
- c) Erlass und Änderung von Reglementen;
- d) Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung;
- e) Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;
- f) Festlegung der Organisation;
- g) Ausgestaltung des Rechnungswesens;
- h) Bestimmung des Versichertenkreises und Sicherstellung ihrer Information;
- Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter;
- j) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- k) Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle;
- I) Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Vorsorgeeinrichtung und über den allfälligen Rückversicherer;

- m) Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses;
- n) periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen;
- o) Festlegung der Voraussetzungen für den Rückkauf von Leistungen.

Der Stiftungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen, einzelnen Mitgliedern oder der Geschäftsstelle der Stiftung zuweisen.

B. DER GESCHÄFTSFÜHRER

Art. 15 Wahl

Der Stiftungsrat bezeichnet den Geschäftsführer der Stiftung. Die Geschäftsstelle schlägt jeweils einen Geschäftsführer vor. Der Stiftungsrat kann diesen bestätigen oder einen anderen Vorschlag verlangen.

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen

Der Geschäftsführer besorgt die laufenden Verwaltungsangelegenheiten der Stiftung. Er erstattet periodisch Bericht über seine Tätigkeit zuhanden des Stiftungsrates. Er unterbreitet dem Stiftungsrat alle über den gewöhnlichen Betrieb hinausgehenden Geschäfte zur Beschlussfassung.

Der Geschäftsführer ist mit der laufenden Verwaltung des Vermögens betraut. Er hält sich bei seiner Tätigkeit an das Gesetz, die Statuten, die Reglemente und Weisungen des Stiftungsrates.

Der Geschäftsführer hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Er führt die Geschäfte und die laufende Korrespondenz nach Massgabe seiner Kompetenzen und nach Weisung des Stiftungsrates.
- b) Er überwacht die Verwaltung und ist für die zeit- und sachgerechte Erledigung der Geschäfte verantwortlich.
- c) Er überwacht die Buchhaltung und ist für die ordnungsgemässe und zeitgerechte Durchführung der Revision verantwortlich. Er stellt insbesondere sicher, dass die erforderlichen Belege und Unterlagen zur Verfügung stehen.
- d) Er bereitet für den Stiftungsrat die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht vor.
- e) Er erstattet über seine Tätigkeit in angemessenen Abständen, mindestens aber zweimal pro Jahr, dem Stiftungsrat Bericht.
- f) Er ergreift alle Massnahmen, welche zur Wahrung der Interessen der Stiftung erforderlich sind. Er hat den Stiftungsrat darüber zu orientieren.
- g) Er ist Ansprechperson für die Personaldienste der Arbeitgeber, die Versicherten und die Arbeitnehmerverbände.
- h) Er pflegt den Kontakt zu Behörden, Kontrollstelle und Experten für berufliche Vorsorge sowie den mit der Vermögensanlage beauftragten Stellen.

- i) Er bereitet die Sitzungen des Stiftungsrates vor und erstellt alle zur Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen und Dokumente.
- j) Er bereitet notwendige Anpassungen des Reglements zu Handen des Stiftungsrates vor.
- k) Er führt das Protokoll über die Stiftungsratssitzungen und versendet dieses zeitgerecht an die Mitglieder des Stiftungsrates.
- Er ist für die zeitgerechte Umsetzung der Stiftungsratsbeschlüsse verantwortlich.
- m) Er nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates teil.
- n) Er erstellt das Budget und prüft die laufenden Einnahmen sowie Ausgaben.
- o) Er regelt die Stellvertretung.
- p) Er entscheidet in allen unstrittigen Fällen über die Ausrichtung von reglementarischen Leistungen unter Beizug der Verwaltung.
- q) Er stellt die Information der Versicherten in Zusammenarbeit mit der Verwaltung sicher.
- r) Er organisiert in Absprache mit dem Stiftungsrat die Wahl der Arbeitnehmervertreter.

C. VORSORGEKOMMISSION

Art. 17 Zusammensetzung

Jede angeschlossene Firma bildet eine Vorsorgekommission. Die Vorsorgekommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, welche je zur Hälfte durch die Arbeitnehmer gewählt und durch den Arbeitgeber bestimmt werden.

Die Vorsorgekommission konstituiert sich selbst. Sie bestimmt einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten, welche im Verkehr mit der Stiftung zur Vertretung berechtigt sind.

Art. 18 Wahlen der Arbeitnehmervertreter

Die Wahlen der Arbeitnehmervertreter in die Vorsorgekommission werden durch die Anschlussfirma selbst durchgeführt. Die Resultate sind dem Geschäftsführer der Stiftung sowie dem Stiftungsrat in schriftlicher Form beizubringen.

Wählbar als Arbeitnehmervertreter sind alle versicherten Arbeitnehmer des entsprechenden Vorsorgewerks. Wahlberechtigt sind alle versicherten Arbeitnehmer des entsprechenden Vorsorgewerks.

Art. 19 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Arbeitnehmervertreter beträgt vier Kalenderjahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder, welche mit der Stifterfirma oder einer angeschlossenen Unternehmung in einem Arbeitsverhältnis stehen, scheiden mit dessen Auflösung aus der Vorsorgekommission aus, sobald ein Nachfolger bestimmt ist. Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Art. 20 Bestimmung der Arbeitgebervertreter

Die Arbeitgebervertreter werden durch die Arbeitgeber bestimmt. Der Entscheid ist dem Geschäftsführer der Stiftung beizubringen.

Art. 21 Sitzungen der Vorsorgekommission

Die Vorsorgekommission versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens einmal jährlich. Die Sitzungen der Vorsorgekommission werden durch den Präsidenten mindestens fünf Arbeitstage im Voraus durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder unter gleichzeitiger Angabe der Traktanden einberufen.

Mit Zustimmung aller Mitglieder der Vorsorgekommission kann auf diese Frist verzichtet werden.

Art. 22Vorsitz

Der Präsident führt den Vorsitz, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.

Art.23 Einberufungsrecht

Eine ausserordentliche Sitzung der Vorsorgekommission kann jederzeit unter Angabe der gewünschten Traktanden einberufen werden, wenn zwei Mitglieder der Kommission dies verlangen.

Art. 24Beschlussfassung

Die Vorsorgekommission fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der vertretenen Stimmen.

Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ein gültiger Beschluss bedarf der paritätischen Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter.

Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung und Neubeurteilung der Vorlage.

Art. 25 Protokoll und Zirkularbeschlüsse

Über die Sitzungen und Beschlüsse der Vorsorgekommission ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses ist auf Verlangen dem Stiftungsrat zur Kenntnis zu bringen.

Beschlüsse der Vorsorgekommission, welche über die in Artikel 24 definierten Aufgaben und Kompetenzen hinausgehen, dürfen erst nach Konsultation des Stiftungsrats den Versicherten bekannt gegeben werden.

Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied der Vorsorgekommission eine mündliche Beratung verlangt. Zu ihrer Gültigkeit ist die Zustimmung aller Mitglieder der Vorsorgekommission notwendig. Zirkularbeschlüsse sind ins Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

Art. 26 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorsorgekommission steht bei der Stiftung das Einsichtsrecht in alle Unterlagen betreffend das eigene Vorsorgewerk zu, welche zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

Die Hauptaufgabe der Vorsorgekommission besteht in der Interessenwahrung der versicherten Personen gegenüber der Stiftung und dem Arbeitgeber. Sie erlässt im Rahmen der von der Stiftung erlassenen Reglemente vorsorgewerkspezifische Bestimmungen.

Die Vorsorgekommission hat sich an die Weisungen des Stiftungsrats zu halten und kann innerhalb vom Stiftungsrat festgelegten Rahmenbedingungen selbständig Entscheidungen treffen. Darunter fallen folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Sie kann dem Stiftungsrat Änderungsanträge zu den Reglementen (insbesondere zum Vorsorgeplan) unterbreiten und beschliesst die Aufteilung der Beiträge zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Änderungen, welche zu Mehrkosten für den Arbeitgeber führen, bedingen dessen Zustimmung.
- b) Sie orientiert die versicherten Personen und informiert den Stiftungsrat entsprechend.
- c) Sie berät die versicherten Personen in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung.
- d) Sie organisiert die Neu- und Ersatzwahlen der Arbeitnehmervertreter der Vorsorgekommission.

D. DIE REVISIONSSTELLE

Art. 27 Mandat

Die Revisionsstelle übt ihr Mandat gemäss Gesetz und Statuten aus. Sie erstattet über ihre Prüfung dem Stiftungsrat mindestens einmal jährlich schriftlich Bericht.

Art. 28 Wahl

Der Stiftungsrat beauftragt eine Revisionsstelle mit der jährlichen Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage (Art. 6 Abs. 1 der Stiftungsurkunde).

E. EXPERTE FÜR BERUFLICHE VORSORGE

Art. 29 Mandat

Der Experte für berufliche Vorsorge übt sein Mandat gemäss Gesetz und pflichtgemässem Ermessen aus.

Periodisch, mindestens aber alle drei Jahre, ist durch den Experten für berufliche Vorsorge eine versicherungstechnische Bilanz der Kasse zu erstellen.

Art.30 Wahl

Der Experte für berufliche Vorsorge wird durch den Stiftungsrat gewählt (Art. 6 Abs. 2 der Stiftungsurkunde).

F. EINZELNE BESTIMMUNGEN

Art. 31 Jahresrechnung

Auf das Ende des Geschäftsjahres werden die Ergebnisse der Rechnungsführung in der Jahresrechnung zusammengestellt und abgeschlossen.

Die Jahresrechnung besteht mindestens aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang. Sie enthält die Vorjahreszahlen. Die Jahresrechnung hat ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln.

Art. 32 Entschädigung

Der Stiftungsrat wird für seine Tätigkeit nicht entschädigt. Seine Spesen und der Zusatzaufwand ausserhalb der vertraglichen Arbeitszeit beim Arbeitgeber werden ihm ersetzt. Die Entschädigung der vom Stiftungsrat Beauftragten erfolgt nach Massgabe ihrer Beanspruchung und Verantwortung.

Art. 33 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde durch den Stiftungsrat am 14. November 2018 beschlossen. Es tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.